



Änderung der Geschäftsordnung (GO) des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. in der Fassung vom 12.07.2023  
Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 27.09.2023

<i>Organisationseinheit:</i> Abt 1.2 Organisationsentwicklung/Digitalisierung/zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 27.09.2023
<i>Bearbeitung:</i> Braimi, Leonita	<i>Aktenzeichen:</i>

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Geplante Sitzungs- termine:</i>	<i>Ö / N:</i>
FüKo (Entscheidung zur Weiterbearbeitung)		N
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Digitalisierung (Vorberatung)	30.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.12.2023	N
Rat der Stadt Buchholz i.d.N. (Entscheidung)	12.12.2023	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. in der Fassung vom 12.07.2022 (GO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 S. 1 GO (aktueller Wortlaut: „Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.“) werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 S. 1 GO (aktueller Wortlaut: „Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein.“) wird die Zahl „14“ durch die Zahl „21“ ersetzt, und nach den Worten „bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen“ werden die Worte „oder elektronisch über das Ratsportal (vgl. § 26) eingereicht worden“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 1 GO wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Gemäß Satz 1 eingegangene bzw. elektronisch über das Ratsportal eingereichte Anträge sind binnen einer Woche ab Eingang bzw. elektronischer Einreichung seitens der Verwaltung in Gestalt einer Vorlage, versehen mit Vorlagennummer, Angabe der Beratungsfolge und einer Stellungnahme der Verwaltung, soweit von dieser nicht abgesehen werden soll, in das Ratsportal (vgl. § 26) einzustellen und den Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.“
4. In § 10 GO wird die Überschrift nach dem Wort „Zurückziehen“ um die Worte „und Zurückstellen“ ergänzt und in § 10 S. 1 GO werden nach dem Wort „zurückgezogen“ die Worte „oder vorübergehend zurückgestellt“ eingefügt.
5. § 16 S. 10 GO (aktueller Wortlaut: „Schriftliche Anfragen sind auf Verlangen des/der

Anfragenden schriftlich zu beantworten, dies erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen.“) erhält folgenden neuen Wortlaut: „Schriftliche Anfragen sind binnen einer Woche ab Eingang bzw. elektronischer Einreichung in Gestalt einer Vorlage, versehen mit einer Vorlagenummer, in das Ratsportal (vgl. § 26) einzustellen und in der Regel innerhalb von zwei Wochen schriftlich in Gestalt einer Vorlage zu beantworten.“

6. In § 18 Abs. 2 S. 2 GO werden nach den Worten „Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen“ die Worte „; jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Erklärung des Ratsmitgliedes zu einem Beratungsgegenstand zu Protokoll genommen wird“ eingefügt.
7. In § 24 Abs. 2 (aktueller Wortlaut: „Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage.“) wird die Zahl „3“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

## **Begründung des Antrags**

### Zu Ziffer 1 (Änderung § 1 Abs. 2 S. 1 GO)

Die Verlängerung der Ladungsfrist um eine Woche erscheint angemessen und soll es den ehrenamtlich tätigen und vielfach erheblichen beruflichen Belastungen unterliegenden Ratsmitgliedern ermöglichen, sich angemessen auf die Beratungs- und Entscheidungsgegenstände vorzubereiten. Hierdurch kann auch dem unlängst in entsprechender Diskussion festgestellten „Informationsgefälle“ zwischen Verwaltung und Ratsmitgliedern zumindest abmildernd entgegengewirkt werden, indem den Ratsmitgliedern mehr Zeit bleibt, sich in die teils sehr umfangreichen und komplexen Ratsdrucksachen und Entscheidungsgrundlagen einzuarbeiten (z.B. bei Beschlüssen über Bebauungspläne mit teils mehreren Hundert Seiten Dokumenten). Die Ladungsfrist von 14 Tagen entspricht der Ladungsfrist gem. § 3 Abs. 1 GO Kreistag LK Harburg.

### Zu Ziffern 2 und 3 (Änderungen § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 3 neu GO)

Folgeänderungen zu der Verlängerung der Ladungsfrist gemäß Ziffer 1: Auch Anträge müssen eine Woche früher als bisher eingereicht werden, um es der Verwaltung zu ermöglichen, sie in bewährter Weise und versehen mit einer Stellungnahme den Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Die Frist von 21 Tagen entspricht derjenigen gem. § 8 Abs. 1 GO Kreistag LK Harburg. Mit der weiteren Änderungen wird den technischen Neuerungen in Allris Rechnung getragen.

### Zu Ziffer 4 (Änderung § 10 GO)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass nicht nur das einseitige Zurückziehen, sondern auch das seit mehreren Ratsperioden praktizierte vorübergehende Zurückstellen von Anträgen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller (einschließlich der Verwaltung) weiterhin zulässig ist. Hierdurch wird vermieden, dass Anträge, die sich aufgrund bestimmter Umstände als noch nicht entscheidungsreif darstellen, zurückgenommen bzw. zurückgezogen und später neu gestellt werden müssen (was zu Mehraufwand für alle Beteiligten führen würde).

### Zu Ziffer 5 (Änderung § 16 S. 10 GO)

Auch mit dieser Änderung wird den technischen Neuerungen in Allris Rechnung getragen, hier für Anfragen nach § 16 GO.

### Zu Ziffer 6 (Einfügung § 18 Abs. 2 S. 2 GO)

Wenn schon ein Wortprotokoll grundsätzlich ausgeschlossen ist, sollte zumindest gewährleistet sein, dass im Bedarfsfalle einzelne Erklärungen der Ratsmitglieder protokolliert werden können.

### Zu Ziffer 7 (Änderung Ladungsfrist Fachausschüsse)

Siehe die Begründung zu Ziffer 1. Ein „Vorlauf“ von 10 Tagen ist mindestens angemessen, damit sich die Fachausschussmitglieder sachgerecht in die teils umfangreichen und komplexen Beschlussgegenstände einarbeiten und diese hinreichend mit ihren Fraktionen beraten können. Die Änderung entspricht materiell der Regelung in § 25 GO Kreistag LK

Harburg (regelmäßige Ladungsfrist eine Woche, gewahrt durch Einsehbarkeit 10 Tage vor der Sitzung im Kreistagsportal).

### **Stellungnahme der Verwaltung**

### **Klimatische Auswirkungen**

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

Keine